



Gemeinde Gaal

Bischofffeld 25
8731 Gaal

UID-Nr. ATU59449902 DVR.:0377988

Tel: (03513) 8820

Fax: (03513) 8820-4

E-Mail: gde@gaal.gv.at

Wassergebührenordnung 2015.doc

W A S S E R G E B Ü H R E N O R D N U N G **der Gemeinde Gaal**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaal hat in seiner Sitzung vom 27. November 2014 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBL. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 87/2013 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBL. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gaal wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 1.762.000,00.

§ 3

Die Höhe der hiefür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz)

beträgt:

Darlehen 50 %	€ 109.000,00
nicht rückzahlbare Beträge	€ 163.000,00
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€ 0,00

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 1.490.000,00.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt ca. 14.600 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 102,05.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit € 5,10.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € 12,90.

§ 10

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 0,90 pro m³ verbrauchter Wassermenge. Die Wasserverbrauchsgebühren betragen für landwirtschaftliche Zwecke 50 % der Wasserverbrauchsgebühren.

Die Wasserverbrauchsgebühr ist gemäß § 71 Abs. 2 a Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. nach dem Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) wertgesichert.

§ 11

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 12

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01. Oktober eines Jahres bis 30. September des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15. Mai in der Höhe einer Hälfte der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 30. September eines Jahres wird die Abrechnung mit Fälligkeit 15. November aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Gaal vom 17.10.2011 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Friedrich Fledl eh.

Gaal, am 28.11.2014

Angeschlagen am: 01.12.2014

Abgenommen am: 16.12.2014